

Praktische Vorbildung

Prüfungsordnung 2016

Ordnung für die praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier vom 06.07.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier hat am 6.7.2016 aufgrund des § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft, International Business, Wirtschaftsinformatik sowie der dualen Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft in Verbindung mit § 65 Abs. 4 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), die folgende Ordnung für die praktische Vorbildung der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für die praktische Vorbildung (im folgenden auch „Vorpraktikum“ oder „Praktikum“ genannt) ergänzt die Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft, International Business und Wirtschaftsinformatik sowie der dualen Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier und regelt die laut § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung geforderte einschlägige praktische Vorbildung. Sie gilt nicht für die ausbildungs- oder berufsintegrierenden dualen Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, da für diese Studiengänge bereits der Zweck der praktischen Vorbildung laut § 2 erfüllt wird.

Die Ordnung für die praktische Vorbildung enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Inhalt der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis der betrieblichen Vorgänge und ist damit wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Es soll dem Praktikanten / der Praktikantin insbesondere ermöglichen, Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der beruflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständige Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

Studienbewerber/innen haben, nach Abzug von Abwesenheitszeiten, insgesamt 12 Wochen Praktikum zu absolvieren. Dieses Praktikum ist vorzugsweise vor Beginn des Studiums durchzuführen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Die Tätigkeit ist in Vollzeitbeschäftigung auszuüben.

Fachfremde praktische Vorbildungen, die nicht dem Ausbildungsplan nach § 5 entsprechen, werden nicht als praktische Vorbildung anerkannt. Für Schulausbildungen, die das fachlich zuständige Ministerium gemäß § 65 des

HochSchG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt hat, gilt entsprechendes. Über die Anerkennung einschlägiger Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Anerkennung der praktischen Vorbildung

Die Anerkennung der praktischen Vorbildung ist vom Bewerber / der Bewerberin beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei sind alle Praktikantenzugnisse bzw. -bescheinigungen und sonstige das abgeleistete Vorpraktikum betreffende Unterlagen vorzulegen.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf ersetzt die praktische Vorbildung und wird in allen oben genannten Bachelor-Studiengängen voll angerechnet.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Berufsfeld Informatik ersetzt ebenso die praktische Vorbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

Alle anderen der Betriebswirtschaft nahestehenden Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die in § 5 dieser Ordnung genannten Tätigkeiten ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Bei ausländischen Studienbewerber/innen ist bei der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

§ 5 Ausbildungsplan

Das Vorpraktikum erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Dabei kann die Dauer sowohl gestückelt als auch auf unterschiedliche Betriebe verteilt werden.

Mögliche Tätigkeitsfelder für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft, International Business und Wirtschaftsinformatik sind folgende:

- Auswertung und Interpretation von statistischem Material
- Kostenanalysen
- Gewinn- und Bilanzanalysen
- Mitwirkung bei Jahresabschlussprüfungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen
- Interne Revision
- Kaufmännische Assistenz in Projekten
- Investitions- und Finanzplanung
- Beschaffungsplanung
- Lager- und Produktplanung
- Konzeption, Auswertung und Interpretation von Marktanalysen
- Erstellung von Marktbearbeitungskonzepten (Produkt/Preis/Kommunikation/Vertriebswege)
- Unternehmen und Analyse von Abläufen im Unternehmen (Organisation)
- Personalplanung

Ergänzende Tätigkeitsfelder für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik:

- Entwicklung /Anpassung von Software
- Untersuchungen zu EDV-Einsatzmöglichkeiten im Unternehmen
- Datenbankadministration
- Entwicklung von Websites
- Konzeption / Entwicklung von Warehouse Applikationen
- Konzeption von e-Commerce Lösungen im B2B Bereich
- Aufbau / Betreuung von Netzwerken
- Anwender-Support

§ 6 Ausbildungsbetriebe

Die Wahl des Betriebes ist dem Praktikanten zu überlassen. Der Praktikant / die Praktikantin hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Ordnung für die praktische Vorbildung entspricht.

Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze.

§ 7 Berichterstattung, Zeugnis

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis oder eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen hervorgeht.

§ 8 Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Praktikanten / der Praktikantin wird ein Vertrag geschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung des Praktikanten / der Praktikantin obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die praktische Vorbildung tritt zusammen mit der zugehörigen Prüfungsordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 05.08.2016

Prof. Dr. Udo Burchard
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences